

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 32 / 2007

Ilmenau, den 12. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Ordnung über das Verfahren der Berufung von Professoren (Berufungsordnung)	2
2. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	12

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über das Verfahren der Berufung von Professoren (Berufungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 78 Abs. 10, 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Berufsungsordnung. Der Senat hat die Ordnung am 3. April 2007, 12. Juni 2007 und 9. Oktober 2007 beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat die Ordnung am 10. Oktober 2007 genehmigt. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Schreiben vom 19. Juli 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Ausschreibung	3
§ 4 Zusammensetzung der Berufsungskommission	4
§ 5 Aufgaben der Berufsungskommission	5
§ 6 Beschluss über den Berufsungsvorschlag	6
§ 7 Bewerbungen	6
§ 8 Vorstellungsverfahren	7
§ 9 Auswertung	7
§ 10 Berufsungsvorschlag	7
§ 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren	8
§ 12 Beteiligung des Senats	9
§ 13 Berufsungsbeauftragte	9
§ 14 Erteilung des Rufs	9
§ 15 Evaluierung von Juniorprofessoren	10
§ 16 Inkrafttreten	11

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Berufsungsverfahren zur Besetzung freier bzw. freiwerdender Professuren an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Die Rechtsgrundlagen bilden insbesondere die §§ 77 bis 79, 82 ThürHG sowie die §§ 33 Abs. 1 Nr. 9, 10; 34 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 ThürHG.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Ist oder wird eine Hochschullehrerstelle frei, prüft die Hochschulleitung, ob diese Stelle besetzt werden kann. Sie entscheidet im Benehmen mit dem Senat über deren weitere Verwendung, einschließlich einer eventuellen Umwidmung und Zuweisung an eine andere Fakultät, und die Ausschreibung. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Universität sind zu berücksichtigen. Soll eine Professur umgewidmet werden, ist der Fakultät, welcher die Professur bislang zugeordnet war, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, ist zuständig und verantwortlich für die Durchführung des Berufungsverfahrens. Er setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission ein.

(3) Der Fakultätsrat beschließt über

- den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung eventueller Maßgaben aus der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß Absatz 1,
- die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie
- den Berufungsvorschlag und dessen Begründung in nichtöffentlicher Sitzung.

Er holt die Bestätigung der Hochschulleitung zur Ausschreibung der Stelle ein und führt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag der Fakultät herbei.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung hat öffentlich und in der Regel international zu erfolgen.

(2) Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung, den Besetzungszeitpunkt und die Dotierung der Professur, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, fachliche und didaktische Qualifikationsmerkmale, den Inhalt der Lehrverpflichtungen, die Einstellungs voraussetzungen sowie die Bewerbungsfrist und die Empfangsadresse für Bewerbungsunterlagen enthalten.

Der Ausschreibungstext wird durch die Leitung der Universität veröffentlicht. Der Bewerbungszeitraum soll mindestens 4 Wochen betragen und 2 Monate nicht überschreiten.

(3) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, sofern ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall auch gemäß § 78 Absatz 1 Satz 4 Hs. 2 ThürHG abgesehen werden. Näheres regelt § 11.

(4) Die Ausschreibungen werden mit folgenden Zusätzen versehen:

„Die Technische Universität Ilmenau strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Forschung und Lehre an und ersucht deshalb qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich um ihre Bewerbung.“

„Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung.“

„Es wird darauf verwiesen, dass die Beschäftigung bei einer ersten Berufung in der Regel auf Zeit erfolgt. Näheres bestimmt § 79 Thüringer Hochschulgesetz.“

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören an

- fünf Professoren
- zwei Studierende und
- zwei akademische Mitarbeiter.

Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot mehrerer Fakultäten bei, sollen diese Fakultäten in der Kommission vertreten sein. Der Berufungskommission können in diesem Fall

- sieben Professoren,
- drei Studierende und
- drei akademische Mitarbeiter,

angehören, wobei mindestens zwei Professoren aus den Fakultäten sein sollen, für die Dienstleistungen erbracht werden. Bei Zweifel über das Vorliegen der Bedingungen von Satz 2 entscheidet der Senat. Mindestens ein Professor soll einer anderen Hochschule angehören. Der bisherige Stelleninhaber darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Den Kommissionen können darüber hinaus bis zu zwei beratende Mitglieder angehören.

(2) Handelt es sich bei der zu besetzenden Professur um eine Juniorprofessur, so gehören der Berufungskommission an:

- zwei Professoren der Fakultät
- ein Professor einer anderen Fakultät/ Universität,
- ein Studierender und
- ein akademischer Mitarbeiter.

Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

Ist für die Juniorprofessur eine Tenure-Track-Option vorgesehen, gilt die Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend Absatz 1.

(3) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere An-Instituten, ist § 78 Abs. 7 ThürHG zu beachten.

(4) Stifter, die sich maßgebend an der Finanzierung einer Professur beteiligen, können im Benehmen mit der Fakultät, an der die Professur angesiedelt ist, zusätzlich je einen beratend mitwirkenden Vertreter in die Berufungskommission entsenden.

(5) Bei neu eingerichteten oder nicht mit der erforderlichen Anzahl von Professoren gemäß Abs. 1 besetzten Fakultäten werden die Mitglieder der Berufungskommission durch den Senat bestellt.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist Professor der Universität, wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Dekan auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses bestellt.

(7) Jeder Berufungskommission gehört grundsätzlich mindestens eine Wissenschaftlerin, nach Möglichkeit eine Professorin, an. In Fächern, in denen keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind, können Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Universität oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen in die Berufungskommission bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Vertreterinnen kann mit Rede- und Antragsrecht zusätzlich an den Beratungen teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied der Berufungskommission zu informieren und zu laden.

(8) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen hinzuweisen ist.

(9) Der Dekan hat dem Senat die Bildung der Kommission anzuzeigen.

§ 5 Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgaben,

a) anhand des Ausschreibungstextes fachliche Kriterien für die Vor- und Endauswahl der Bewerber (besondere Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle) zu erstellen und schriftlich festzuhalten;

b) die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen oder Ausbleiben von Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren. Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung als beratendes Mitglied in die Berufungskommission aufzunehmen;

c) die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und entsprechend den Einstellungsvoraussetzungen gemäß §§ 77 bzw. 82 ThürHG und den in a) festgehaltenen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der TU Ilmenau für die Gleichstellung von Frau und Mann und für die gesonderte Berücksichtigung behinderter Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl zu treffen und nachvollziehbar begründet zu dokumentieren;

d) gegebenenfalls ergänzende Materialien zu den Bewerbungsunterlagen der vorausgewählten Kandidaten einzuholen,

e) universitätsöffentliche Probevorlesung und wissenschaftlichen Vortrag sowie die nicht öffentlichen Anhörungen zur Vorstellung der Bewerber zu planen und durchzuführen,

f) die für den Berufungsvorschlag nach § 78 Abs. 3 ThürHG erforderlichen Gutachten einzuholen,

g) den Berufungsvorschlag gem. § 78 Abs. 3 und 4 ThürHG unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zu erstellen, zu begründen und dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorzulegen,

h) Laudationes für die vorgeschlagenen Kandidaten mit vergleichender, eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Besetzung der Stelle zu erarbeiten.

(2) Über den Ablauf ihrer Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten. Den Protokollen müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über den Berufungsvorschlag, zu entnehmen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beschluss über den Berufungsvorschlag

(1) Will der Fakultätsrat vom Berufungsvorschlag der Berufungskommission abweichen, so sind die Gründe hierfür ausführlich in das Protokoll der Fakultätsratssitzung aufzunehmen. Der Vorlage für die Einholung der Stellungnahme des Senats sind jeweils beide Vorschläge mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen Abstimmungsergebnissen beizufügen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates und jede geschlossen überstimmte Gruppe in der Berufungskommission bzw. im Fakultätsrat haben das Recht, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug des Beschlusses bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen einmalig ausgesetzt, es sei denn, dass der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Mitglieder den sofortigen Vollzug beschließt (vgl. § 24 Abs. 6 ThürHG).

§ 7 Bewerbungen

(1) Die Bewerbungen werden direkt der zuständigen Fakultät zugeleitet. Das Dekanat bestätigt den Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese der Berufungskommission.

(2) Auf Empfehlung der Berufungskommission kann der Fakultätsrat in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Die Berufungskommission entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.

(3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind i.d.R.

a) das Bewerbungsschreiben,

b) ein tabellarischer Lebenslauf,

- c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotions-, Habilitationsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
 - d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
 - e) gegebenenfalls Belege, die Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachweisen.
- (4) Die Berufungskommission kann von vorausgewählten Kandidaten ergänzende Materialien, insbesondere Publikationen, anfordern.

§ 8 Vorstellungsverfahren

Nach der Vorauswahl anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen führt die Berufungskommission das Vorstellungsverfahren durch. Bewerbern, welche die formalen (§ 77 ThürHG) und die von der Berufungskommission im Rahmen des Anforderungsprofils laut Ausschreibung beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, soll grundsätzlich Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Die Anhörung besteht aus einer Probevorlesung zu einem von der Berufungskommission vorgegebenen Thema, einem wissenschaftlichen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema der eigenen Forschungsarbeiten und aus einem Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Grundsätzlich soll allen Bewerberinnen, die die Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Sollten sich mehr Frauen als Männer bewerben, sind mindestens so viele Frauen wie Männer einzuladen. (vgl. Richtlinien der Universität zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau). Schwerbehinderte Bewerber sind immer einzuladen, sofern sie die formalen Voraussetzungen (§ 77 ThürHG) erfüllen; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

§ 9 Auswertung

- (1) Bei der Auswertung der eingehenden Bewerbungen und der Vorstellungen ist auch der jeweilige Lebensweg zu berücksichtigen, insbesondere soll bei betroffenen Bewerbern ein durch Geburt und Erziehung von Kindern im Vergleich zu anderen Bewerbern höheres Lebensalter nicht zu ihren Ungunsten gewertet werden.
- (2) Für die durch die Berufungskommission nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens in die engere Wahl gezogenen Bewerber werden mindestens zwei Gutachten gemäß § 78 Abs. 3 ThürHG eingeholt, die eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

§ 10 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag gemäß § 78 Abs. 3 und 4 ThürHG, der die Namen von drei Bewerbern in einer Rangfolge enthalten soll. Es dürfen auch Namen von Wissenschaftlern aufgenommen werden, die sich nicht auf die Ausschreibung hin beworben haben, sofern deren Bereitschaft vorliegt und sie das Anforderungsprofil der Stelle erfüllen.

(2) Mitglieder der eigenen Universität dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B.: bei mindestens zweimaliger Ausschreibung der Stelle, Vorliegen gleichwertiger Rufe an andere Hochschulen) und unter strengster Berücksichtigung der Grundsätze der Bestenauslese vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. In diesem Fall ist ein Berufungsvorschlag mit einem Namen ausreichend.

(3) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen (Laudatio) sowie eine Begründung der Reihenfolge beigefügt sein. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten, ab.

(4) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

§ 11 Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Steht für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Der Berufungskommission gehören in der Regel sieben Hochschullehrer, ein Studierender und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Hochschullehrer sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; zwei von ihnen sollen einer anderen Hochschule angehören, zwei weitere von ihnen sollen im Ausland tätige Wissenschaftler sein. Über die Zusammensetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung, § 4 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Kommission bestellt mindestens vier auswärtige Gutachter, davon sollen in der Regel mindestens zwei im Ausland Tätige beteiligt sein. Für die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre bildet sich die Kommission eine Meinung durch einen Probevortrag des Kandidaten oder durch Gutachten über die Lehrqualifikation; Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Dieses Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen (z.B. Heisenberg-Professur der DFG, Lichtenberg-Professur Volkswagenstiftung) im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist. In diesem Fall kann auf die Einsetzung einer Kommission verzichtet werden und das durchgeführte Auswahlverfahren den Entscheidungen der Universität zu Grunde gelegt werden; die Möglichkeit einer gesonderten Überprüfung der Lehrqualifikation bleibt unberührt.

(4) In Zweifelsfragen soll sich das Verfahren an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates („Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren“, Drs. 6709/05) orientieren.

§ 12 Beteiligung des Senats

(1) Der Senat nimmt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission zur Kenntnis.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates geben die Gleichstellungsbeauftragte, bei Bewerbungen Schwerbehinderter der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Senat Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag ab. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf ein Sondervotum.

§ 13 Berufungsbeauftragte

(1) Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und hochschuleinheitlichen Durchführung der Berufungsverfahren wird beim Leiter der Universität ein zentraler Berufungsbeauftragter bestellt, der durch den Berufungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät unterstützt wird. Der Berufungsbeauftragte der Universität wird auf Vorschlag des Senats und die Berufungsbeauftragten der Fakultäten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Leiter der Universität bestellt. Die Abwesenheitsvertretung des Berufungsbeauftragten der Hochschule wird durch einen Berufungsbeauftragten einer Fakultät, welche nicht an dem Berufungsverfahren beteiligt ist, wahrgenommen.

(2) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sind die Berufungsbeauftragten berechtigt, an allen Sitzungen von Gremien zu Berufungsverfahren beratend teilzunehmen, sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen zu lassen und Empfehlungen bzw. Auflagen gegenüber den zuständigen Gremien zu erteilen. Die Berufungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Senat ist die Stellungnahme des Berufungsbeauftragten der Fakultät und vor der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Leiter der Universität die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch den Berufungsbeauftragten der Hochschule beizufügen.

(3) Der Berufungsbeauftragte der Hochschule berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gegenüber dem Senat.

§ 14 Erteilung des Rufs

(1) Der Leiter der Universität entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und erteilt gegebenenfalls den Ruf. Unverzüglich nach Erteilung eines Rufs benachrichtigt das Dekanat die weiteren Bewerber über die erfolgte Ruferteilung und darüber, ob sie in dem Berufungsvorschlag Berücksichtigung gefunden haben. Es weist zugleich darauf hin, dass das Berufungsverfahren erst mit der Ernennung des künftigen Stelleninhabers durch das Ministerium endgültig abgeschlossen ist.

(2) Dem - über den Berufungsbeauftragten - an den Leiter der Universität zu übergebenden Berufungsvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Bewerber und folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über alle eingegangenen Bewerbungen, in welcher je Bewerber der Name, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift, die erworbenen fachlichen Qualifikationen nebst Qualifikationsergebnis, der berufliche Werdegang sowie die Begründung für die eventuelle Nichtberücksichtigung enthalten sein sollen,
- b) der Berufungsvorschlag mit zugehörigem Beschluss des Fakultätsrates,
- c) die Gutachten,
- d) die Laudationes,
- e) die Stellungnahme der Vertreter der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung,
- f) die Senatsstellungnahme, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellungnahme des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten bei Bewerbung von Schwerbehinderten,
- g) gegebenenfalls die Sondervoten,
- h) der Bericht und die Protokolle der Berufungskommission.

Der Leiter der Hochschule kann sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(3) Bestehen seitens des Leiters der Hochschule gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der Leiter der Universität den Berufungsvorschlag an die zuständige Fakultät mit der Aufforderung, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, zurück. Der zuständigen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geäußerten Bedenken zu geben.

(4) Alle Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zur Ernennung des künftigen Stelleninhabers an der Universität und werden anschließend an die Bewerber zurückgesandt.

§ 15 Evaluierung von Juniorprofessoren

(1) Die Evaluierung der Tätigkeit von Juniorprofessoren erfolgt in der Regel durch eine Evaluierungskommission frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten, jedoch spätestens nach zwei Jahren und neun Monaten seit der Ernennung. Hat sich ein Juniorprofessor auf eine W3- oder W2-Professur an einer Universität beworben und platziert die für das entsprechende Berufungsverfahren zuständige Berufungskommission diesen auf einem Listenplatz der Berufsliste, kann die Fakultät auf eine Evaluierung verzichten und sofort die weitere Verfahrensweise gemäß § 82 Abs. 6 ThürHG einleiten.

(2) Die Evaluierungskommission entspricht hinsichtlich Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission gem. § 4 Abs. 2 und wird gem. § 4 Abs 6 bestellt. Mit Ausnahme eines Professors dürfen ihre Mitglieder nicht der für die Berufung zum Juniorprofessor eingesetzten Berufungskommission angehört haben; dieser darf nicht den Vorsitz der Evaluierungskommission übernehmen.

(3) Die Evaluierungskommission stellt fest, ob sich der Juniorprofessor als Hochschullehrer in Forschung und Lehre bewährt hat und schlägt der Fakultät die weitere Verfahrensweise gemäß § 82 Abs. 6 ThürHG vor. Die jeweiligen Juniorprofessoren sind verpflichtet, der Evaluierungskommission alle für deren Tätigkeit erforderlichen Unterlagen über Forschungs- und Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stellen und der Kommission für Erläuterungen ihrer Tätigkeit bereit zu stehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 6. April 1993 vom Senat beschlossene Berufsordnung außer Kraft. Berufungsverfahren, die vom Senat vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in Gang gesetzt wurden, werden nach den Regeln der Ordnung vom 6. April 1993 fortgesetzt bis der Fakultätsrat über den Listenvorschlag der Berufungskommission entschieden hat. Im Weiteren gelten auch für diese Verfahren die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 11. Oktober 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Ordnung am 4. April 2006 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 13. Juni 2006 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 12. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Akademischer Grad	13
§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	13
§ 4 Prüfungsausschuss	13
§ 5 Art und Dauer der Prüfungen	14
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 7 Bachelorarbeit	14
§ 8 Inkrafttreten	15

Anlagen:

Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Elektrotechnik
Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Maschinenbau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität. Sie ergänzt die Bachelor-Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen –, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und die Bachelorarbeit bestanden haben, den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das sechste Semester ist für das Fachpraktikum und für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(2) Lehrinhalt, Lehrumfang und Studienaufwand sind im Studienplan festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

(4) Das Bachelorstudium schließt neben dem Fachpraktikum ein sechswöchiges Grundpraktikum ein, sofern dies nicht bereits vor dem Studium absolviert wurde. Das Grundpraktikum muss vor dem Fachpraktikum abgeschlossen werden. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 152 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist der Anlage zu entnehmen. Für das Fachpraktikum und für die Bachelorarbeit werden jeweils 12 LP vergeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Ordnungen ist.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen jeweils nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt 15 Prüfungsleistungen zulässig. Wird in einer schriftlichen zweiten Wiederholung die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht, ist dem Studierenden auf seine Bitte hin die Notenfindung von einem der Prüfer mündlich zu erläutern. Den entsprechenden Antrag kann der Studierende bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses bei dem Prüfer stellen. Versäumt der Studierende, das vereinbarte Gespräch wahrzunehmen, geht sein Anspruch darauf verloren.

(3) Jeder Studierende kann für vier bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Versuchs zur Notenverbesserung hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist des auf die betreffende Prüfungsleistung folgenden Semesters schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die für den Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum und höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht worden sind.

(3) Wird das Thema der Bachelorarbeit von einer Person vorgeschlagen, die nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, so hat der Studierende hierfür die Zustimmung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 24.09.2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage

Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Elektrotechnik

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer in Minuten	
1. Mathematik und Physik	(24)			
1.1. Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	7	sPL	90	1.
1.2. Mathematik II für Wirtschaftsingenieure	7	sPL	90	2.
1.3. Mathematik III für Wirtschaftsingenieure	4	sPL	90	3.
1.4. Physik I	3	sPL	90	1.
1.5. Physik II	3	mPL	30	2.
2. Ingenieurwissenschaften	(60)			
2.1. Technische Informatik	3	sPL	90	1.
2.2. Algorithmen und Programmierung	3	sPL	90	1.
2.3. Praktikum Informatik	2	S		2.
2.4. Allgemeine Elektrotechnik I und II und III	4+3+4	sPL/sPL/sPL	120/120/120	1./2./3.
2.5. Grundlagen der Elektronik	4	sPL	90	3.
2.6. Elektrotechnisches Praktikum	4	bS		3.
2.7. Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	sPL	120	4.
2.8. Technische Mechanik	5	sPL	120	2.
2.9. Darstellungslehre	2	bS		2.
2.10. Maschinenelemente I	2	sPL incl. Beleg	90	2.
2.11. Werkstoffe (mit Praktikum ^P)	2+2	sPL	90	1./2.
2.12. Grundlagen der Schaltungstechnik	4	sPL	90	5.
2.13. Einführung in die Signal- und Systemtheorie	4	sPL	90	5.
2.14. Methoden der Steuerung und Regelung	4	sPL	90	5.
2.15. Elektrische Energietechnik	4	sPL	90	5.
3. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	(66)			
3.1. Rechnungswesen I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
3.2. Finanzierung und Investition	4	sPL	60	4.
3.3. Finanzwirtschaft I	4	sPL	60	5.
3.4. Produktionswirtschaft I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	3./4.
3.5. Marketing I	4	sPL	60	3.
3.6. Steuerlehre I	4	sPL	60	4.
3.7. Unternehmensführung I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	4./5.
3.8. Mikroökonomie	5	sPL	90	3.
3.9. Makroökonomie	5	sPL	90	4.
3.10. Einführung in das Recht	3	sPL	90	1.
3.11. Zivilrecht/Vertragsrecht	3	sPL	90	2.
3.12. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	sPL	60	3.
3.13. Statistik I und II	4+4	sPL/sPL	90/90	4./5.
4. Soft Skills	(6)			
4.1. Fremdsprachen	4	bS/bS		5./6.
4.2. Studium generale	2	S		6.
	(24)			
Fachpraktikum	12			6.
Bachelorarbeit	12			6.

Legende: LP Leistungspunkte bS Studienleistung als benoteter Schein
sPL schriftliche Prüfungsleistung S Studienleistung als unbenoteter Schein

Anlage

Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Maschinenbau

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer in Minuten	
1. Mathematik und Physik	(24)			
1.1. Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	7	sPL	90	1.
1.2. Mathematik II für Wirtschaftsingenieure	7	sPL	90	2.
1.3. Mathematik III für Wirtschaftsingenieure	4	sPL	90	3.
1.4. Physik I	3	sPL	90	1.
1.5. Physik II	3	mPL	30	2.
2. Ingenieurwissenschaften	(60)			
2.1. Technische Informatik	3	sPL	90	1.
2.2. Algorithmen und Programmierung	3	sPL	90	1.
2.3. Praktikum Informatik	2	S		2.
2.4. Allgemeine Elektrotechnik I und II	4+3	sPL/sPL	120/120	1./2.
2.5. Grundlagen der Elektronik	4	sPL	90	3.
2.6. Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	sPL	120	4.
2.7. Technische Mechanik I und II	5+4	sPL/sPL	120/120	2./3.
2.8. Darstellungslehre	2	bS		2.
2.9. Maschinenelemente I	2	sPL incl. Beleg	90	2.
2.10. Maschinenelemente II	4	sPL incl. Haus- und Seminarbeleg	180	3.
2.11. Mechanismentechnik	4	sPL	90	4.
2.12. Werkstoffe (mit Praktikum ^P)	2+2	sPL	90	1./2.
2.13. Grundlagen der Fertigungstechnik	4	sPL	90	5.
2.14. Konstruktionsmethodik CAD I	4	sPL incl. Beleg	90	5.
2.15. Mikrorechnertechnik	4	sPL	90	5.
3. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	(66)			
3.1. Rechnungswesen I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
3.2. Finanzierung und Investition	4	sPL	60	4.
3.3. Finanzwirtschaft I	4	sPL	60	5.
3.4. Produktionswirtschaft I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	3./4.
3.5. Marketing I	4	sPL	60	5.
3.6. Steuerlehre I	4	sPL	60	4.
3.7. Unternehmensführung I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	4./5.
3.8. Mikroökonomie	5	sPL	90	3.
3.9. Makroökonomie	5	sPL	90	4.
3.10. Einführung in das Recht	3	sPL	90	1.
3.11. Zivilrecht/Vertragsrecht	3	sPL	90	2.
3.12. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	sPL	60	3.
3.13. Statistik I und II	4+4	sPL/sPL	90/90	4./5.
4. Soft Skills	(6)			
4.1. Fremdsprachen	4	bS/bS		5./6.
4.2. Studium generale	2	S		6.
	(24)			
Fachpraktikum	12			6.
Bachelorarbeit	12			6.

Legende: LP Leistungspunkte bS Studienleistung als benoteter Schein
sPL schriftliche Prüfungsleistung S Studienleistung als unbenoteter Schein

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Ordnung am 4. April 2006 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 13. Juni 2006 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 12. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeines	20
§ 1 Geltungsbereich	20
2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums	20
§ 2 Berufsbild und Studienziel	20
§ 3 Studiendauer	21
§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	21
§ 5 Aufbau des Studiums	21
§ 6 Lehrformen	22
§ 7 Fremdsprachenausbildung	23
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen	23
§ 9 Studienfachberatung	23
3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung	24
§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung	24
§ 11 Anforderungen an Art und Ort der berufspraktischen Tätigkeit	24
§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse	25
§ 13 Ausnahmebedingungen	25
§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit	25
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	26
§ 15 Inkrafttreten	26

Anlage 1:

Studienplan für die Spezialisierungen Elektrotechnik
Studienplan für die Spezialisierungen Maschinenbau

Anlage 2:

Praktikantenzeugnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums

§ 2 Berufsbild und Studienziel

(1) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen liegen an der Schnittstelle zwischen Technologie, Wirtschaftswissenschaften (besonders der Betriebswirtschaftslehre) und ausgewählten Bereichen der Informatik. Berührt werden somit die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaften, das Operation Research und die Psychologie. Es besteht ferner ein enger Bezug zur Wirtschaftsinformatik, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und –steuerung sowie der Logistik.

Die Tätigkeitsfelder der Absolventen umfassen vorwiegend:

- a. Forschung und Entwicklung,
- b. Planung (Arbeitsvorbereitung, Fertigungs-, Absatz-, Investitionsplanung),
- c. Organisation und Personalmanagement,
- d. Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
- e. Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung) und Marketing,
- f. Finanzen und Steuern,
- g. Rechnungswesen (Controlling, Revision),
- h. Verwaltung (Datenverarbeitung, Stabsstellen).

(2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besitzt zwei alternative Spezialisierungen („Maschinenbau“ und „Elektrotechnik“). Er hat das Ziel, Absolventen in den o. g. Bereichen auszubilden und sie zu befähigen, in eigener Verantwortung und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Ingenieuren, Betriebs- und Volkswirten, Informatikern und Wissenschaftlern anderer Fachrichtungen komplexe Aufgaben der Organisation, Planung, Steuerung und Realisierung in Unternehmen und Verwaltungen zu lösen.

(3) Dieses Studienziel wird im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen durch eine allseitige und gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie durch eine hochschulspezifische Ausbildung auf speziellen Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist ferner die Vermittlung möglichst praxisnaher Einsichten und Fertigkeiten.

(4) Im Bachelorstudium werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, Physik, Statistik, ingenieur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen sowie die methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines Pflichtfächerkanons gelehrt. Durch ein darüber hinausgehendes Angebot von Wahlfächern erfolgt eine Spezialisierung für den beruflichen Einsatz auf den verschiedensten betriebswirtschaftlichen und ingenieurtechnischen Gebieten.

(5) Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

(6) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium sowie eine beständige Literaturarbeit zu ergänzen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(7) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(8) Den Studierenden wird eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität empfohlen.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Wirtschaftsingenieurwesens ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG.

(2) Wünschenswert sind fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse der Informatik.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Pro Fachsemester wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 900 Stunden veranschlagt, so dass im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden sollen.

(2) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die zu belegenden Module wird durch den Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung ist. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studienplan methodisch und inhaltlich begründet ist, wird dringend empfohlen, diese in der dort angeführten Reihenfolge zu studieren. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den angegebenen Semestern ist neben entsprechenden Studienleistungen eine Voraussetzung für die Einhaltung der Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen.

(3) Im sechsten Semester haben die Studierenden ein dreimonatiges Fachpraktikum zu absolvieren und die Bachelorarbeit (ca. 360 h) anzufertigen, wofür jeweils drei Monate vorgesehen sind.

§ 6 Lehrformen

Zur Erreichung der in § 2 definierten Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. **Vorlesungen** sind überwiegend in Vortragsform dargebotene regelmäßige Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Vermittlung der theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes sowie des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches. Vorlesungen werden im Allgemeinen von Hochschullehrern gehalten.
2. **Übungen** ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Aufgaben und Beispielen. Dabei wird der Studierende aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. Seine eigene kreative Beteiligung an der Problemlösung wird gefordert.
3. **Praktika** dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, überwiegend rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
4. **Exkursionen** sind Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie dienen zur Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und bilden für die Studierenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Praxisrelevanz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung. Sie werden in der Regel in den einzelnen Fächern in eigener Regie der Fachgebiete durchgeführt.
5. **Fakultative Lehrveranstaltungen** dienen der Ergänzung und Erweiterung des planmäßig vermittelten prüfungsrelevanten Lehrstoffs. Das Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist, einerseits den planmäßigen Lehrstoff für jene Studierende zu ergänzen, die aufgrund ihres bisherigen Bildungsweges Wissenslücken aufweisen; andererseits sind fakultative Lehrveranstaltungen ein über das Regelwissen hinausgehendes Angebot für leistungsstarke Studierende und stellen die erste Stufe einer individuellen Förderung dar. Fakultative Lehrveranstaltungen können in allen Lehrformen angeboten werden. Sie werden in der Regel nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

§ 7 Fremdsprachenausbildung

(1) Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt wesentliche Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, ist die Sprachausbildung Deutsch als Fremdsprache obligatorischer Bestandteil des Studienplanes.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen können durch Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen sind vom Studierenden in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisen und werden benotet. Ihre Wiederholbarkeit ist zeitlich und zahlenmäßig eingeschränkt. Studienleistungen sind vom Studierenden zu erbringende (nicht notwendig benotete) individuelle Leistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen müssen bestanden werden.

(4) Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung als Zulassungsvoraussetzung gelten. Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen oder andere individuelle Leistungen, wie Berichte, Protokolle, Hausarbeiten oder Referate sein. Eine Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die Note der Prüfungsleistung. Die den Prüfungsleistungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage der BPO-BB des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen aufgeführt.

(5) Die Art und der Umfang eventueller Prüfungsvorleistungen zu einer Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Während des Studiums können sich Studierende nach Vereinbarung beim Studienfachberater, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten lassen.

3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form eines Grund- und Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Das Grundpraktikum dient im Wesentlichen dem Erwerb berufspraktischer Grundkenntnisse.

(3) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsingenieurwesen erwerben, die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Institutionen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennenlernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

(4) Das **Grundpraktikum** muss insgesamt sechs Wochen (oder zwei Mal drei Wochen) beinhalten. Das vorgeschriebene Grundpraktikum ist bis spätestens zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum bereits vor Studienbeginn abzuleisten. Für die vor Studienbeginn noch nicht abgeleisteten und anerkannten Teile des Grundpraktikums stehen die vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.

(5) Das **Fachpraktikum** muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Studierenden, die unmittelbar an das Bachelorstudium ein Masterstudium anschließen wollen, wird empfohlen, das Fachpraktikum erst nach Anfertigung der Bachelorarbeit zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 120 LP erworben hat.

(6) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Grund- und Fachpraktikums

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumeinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheidern aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Prtikumseinrichtung vereinbarte Ttigkeit zum Fachprtikum noch vor Aufnahme des Praktikums sich durch den betreuenden Hochschullehrer besttigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Ttigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der gemß § 14 geforderte Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhltnisse

(1) Der Praktikant schließt mit der Prtikumseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.

(2) Der Studierende ist whrend des Praktikums gemß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Prtikumseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunchst in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Ausnahmebedingungen

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachprtikum beim zustndigen Prüfungsausschuss beantragen.

§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Ttigkeit

(1) Für die Anerkennung des Grundpraktikums ist die Vorlage des Praktikantenzugnisses entsprechend Anlage 2 oder ein anderer Praktikumsnachweis erforderlich. In diesem sollte eine Beschreibung/Aufstellung der Tigkeiten enthalten sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Grundpraktikums trifft der zustndige Prüfungsausschuss.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzugnisses entsprechend Anlage 2 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Prtikumseinrichtung zu besttigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tigkeiten whrend des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte des Fachpraktikums.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 24.09.2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang WIW-Elektrotechnik

Module	1. Sem.			2.Sem.			3.Sem.			4.Sem.			5.Sem.			6. Sem.			SWS	
	Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte																			
	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP		
1. Mathematik und Physik																		21		
1.1. Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	4	2	7																	
1.2. Mathematik II für Wirtschaftsingenieure				4	2	7														
1.3. Mathematik III für Wirtschaftsingenieure							2	1	4											
1.4. Physik I	2	1	3																	
1.5. Physik II				2	1	3														
2. Ingenieurwissenschaften																		52		
2.1. Technische Informatik	2	1	3																	
2.2. Algorithmen und Programmierung	2	1	3																	
2.3. Praktikum Informatik					1 ^P	2														
2.4. Allgemeine Elektrotechnik I und II und III	2	2	4	2	2	3	2	1	4											
2.5. Grundlagen der Elektronik							2	2	4											
2.6. Elektrotechnisches Praktikum								3 ^P	4											
2.7. Grundlagen der Automatisierungstechnik										2	2	4								
2.8. Technische Mechanik				2	2	5														
2.9. Darstellungslehre				1	1	2														
2.10. Maschinenelemente I				1	1	2														
2.11. Werkstoffe (mit Praktikum ^P)	2		2		1 ^P	2														
2.12. Grundlagen der Schaltungstechnik													2	1	4					
2.13. Einführung in die Signal- und Systemtheorie													2	1	4					
2.14. Methoden der Steuerung und Regelung													2	1	4					
2.15. Elektrische Energietechnik													2	1	4					
3. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																		52		
3.1. Rechnungswesen I und II	2	1	4	2	1	4														
3.2. Finanzierung und Investition										2	1	4								
3.3. Finanzwirtschaft I													2	1	4					
3.4. Produktionswirtschaft I und II							2	1	4	2	1	4								
3.5. Marketing I							2	1	4											
3.6. Steuerlehre I										2	1	4								
3.7. Unternehmensführung I und II										2	1	4	2	1	4					
3.8. Mikroökonomie							3	1	5											
3.9. Makroökonomie										3	1	5								
3.10. Einführung in das Recht	2	1	3																	
3.11. Zivilrecht/Vertragsrecht				2	1	3														
3.12. Einführung in die Wirtschaftsinformatik							2		2											
3.13. Statistik I und II										2	1	4	2	1	4					
4. Soft Skills																		6		
4.1. Fremdsprachen													2	2		2	2			
4.2. Studium generale																2		2		
Fachpraktikum (12 Wochen)																		12		
Bachelorarbeit																		12		
Summe	SWS	27			29			25			23			23			4			131
Summe	LP	29			33			31			29			30			28			180

Legende: V Vorlesung
LP Leistungspunkte

Ü Übung/Seminar
SWS Semesterwochenstunden

P Praktikum

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang WIW-Maschinenbau

Module	1. Sem.			2.Sem.			3.Sem.			4.Sem.			5.Sem.			6. Sem.			SWS	
	Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte																			
	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP		
1. Mathematik und Physik																		21		
1.1. Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	4	2	7																	
1.2. Mathematik II für Wirtschaftsingenieure				4	2	7														
1.3. Mathematik III für Wirtschaftsingenieure							2	1	4											
1.4. Physik I	2	1	3																	
1.5. Physik II				2	1	3														
2. Ingenieurwissenschaften																		53		
2.1. Technische Informatik	2	1	3																	
2.2. Algorithmen und Programmierung	2	1	3																	
2.3. Praktikum Informatik					1 ^P	2														
2.4. Allgemeine Elektrotechnik I und II	2	2	4	2	2	3														
2.5. Grundlagen der Elektronik							2	2	4											
2.6. Grundlagen der Automatisierungstechnik										2	1	4								
2.7. Technische Mechanik I und II				2	2	5	2	2	4											
2.8. Darstellungslehre				1	1	2														
2.9. Maschinenelemente I				1	1	2														
2.10. Maschinenelemente II							2	2	4											
2.11. Mechanismentechnik										2	1	4								
2.12. Werkstoffe (mit Praktikum ^P)	2		2		1 ^P	2														
2.13. Grundlagen der Fertigungstechnik													2	1	4					
2.14. Konstruktionsmethodik CAD I													2	1	4					
2.15. Mikrorechnertechnik													2	1	4					
3. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																		52		
3.1. Rechnungswesen I und II	2	1	4	2	1	4														
3.2. Finanzierung und Investition										2	1	4								
3.3. Finanzwirtschaft I													2	1	4					
3.4. Produktionswirtschaft I und II							2	1	4	2	1	4								
3.5. Marketing I													2	1	4					
3.6. Steuerlehre I										2	1	4								
3.7. Unternehmensführung I und II										2	1	4	2	1	4					
3.8. Mikroökonomie							3	1	5											
3.9. Makroökonomie										3	1	5								
3.10. Einführung in das Recht	2	1	3																	
3.12. Zivilrecht/Vertragsrecht				2	1	3														
3.12. Einführung in die Wirtschaftsinformatik							2		2											
3.13. Statistik I und II										2	1	4	2	1	4					
4. Soft Skills																		6		
4.1. Fremdsprachen													2	2		2	2			
4.2. Studium generale																2		2		
Fachpraktikum (12 Wochen)																		12		
Bachelorarbeit																		12		
Summe	SWS	27	29	24	25	23	4													132
Summe	LP	29	33	27	33	30	28													180

Legende: V Vorlesung Ü Übung/Seminar P Praktikum
 LP Leistungspunkte SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2

Praktikantenzeugnis

für Studierende der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau

geb. am: in:

Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

absolvierte vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift